

**Amtsgericht München**

Az.: 161 C 16629/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 21.08.2012 folgenden

## Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von € 1000,00. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite zahlt hinsichtlich der Kosten des Rechtsstreits einen Betrag in Höhe von € 241,50 an die Klägerseite. Im Übrigen werden die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben. Ein Kostenfestsetzungsverfahren wird nicht durchgeführt.
3. Die Zahlung muss bis spätestens 15.9.2012 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf nachstehendem Bankkonto:


Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte  
Kontonummer: 598 410 502  
Bankleitzahl: 700 800 00  
Bank: Commerzbank (vormals Dresdner Bank)  
Verwendungszweck: [REDACTED]

120827 386 3

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

- II. Der Streitwert wird auf 1.406,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

  
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 23.08.2012

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle